

Satzung der Stadt Dorsten über die Kindertagespflege vom 23.08.2023

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.08.2023 folgende Satzung für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Rechtliche Grundlage

Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches und zeitlich flexibles Betreuungskonzept. Hier betreuen Kindertagespflegepersonen vorrangig Kinder unter drei Jahren. Zudem sichert die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Betreuungsangebote im zeitlichen Anschluss an institutionelle Betreuung für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Die Kindertagespflege soll:

- die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
- den Erziehungsberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege sind:

- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII); - insbesondere §§ 22-24, und § 43,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz),
- Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII, insbesondere §§ 1-4, 13 und 17 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege leitet sich aus § 24 SGB VIII ab.
- (2) Grundvoraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Dorsten gemäß § 86 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

- (4) Zur Eingewöhnung des Kindes kann eine Förderung der Betreuung bereits einen Monat vor Arbeits- oder Ausbildungsbeginn erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle erforderlich.
- (5) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
- (6) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann auf Wunsch der Eltern oder bei besonderem Bedarf bzw. ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (7) Kinder im schulpflichtigen Alter können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Eine von der Schule angebotene Betreuung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten. Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und altersspezifische Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Aus fachlicher Sicht sollten die Betreuungszeiten außerhalb der Familie 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- (3) Liegt der Betreuungsumfang unter fünfzehn Stunden in der Woche oder ist kürzer als drei Monate, werden keine Förderleistungen gewährt. Nur in dringenden Ausnahmefällen, zum Beispiel zur Sicherstellung der Berufstätigkeit der Eltern, kann eine Förderleistung gewährt werden. Um die Kindertagespflege von anderen Betreuungsformen (z.B. Babysitting, Nachbarschaftshilfe) abzugrenzen, wird die Mindestbetreuungszeit für Kindertagespflege in Randzeiten auf 5 Stunden wöchentlich festgelegt.

§ 4

Antragstellungen auf Förderleistungen und Bewilligungszeitraum

- (1) Der Antrag auf Förderleistungen ist von den Erziehungsberechtigten beim Amt für Familie und Jugend spätestens 6 Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich einzureichen. Die grundsätzliche Bedarfsanmeldung für eine Betreuung in der Kindertagespflege ist mindestens 6 Monate im Voraus der Fachberatung anzuzeigen. Es sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
- (2) Die Förderleistung wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Amt für Familie und Jugend gewährt. Es gilt hier das Datum des Eingangsstempels. Eine rückwirkende Beantragung der Förderleistung ist nicht möglich.
- (3) Nach vollständiger Einreichung aller notwendigen Unterlagen und erfolgreicher Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Bewilligungszeitraum und die konkreten Betreuungsstunden an die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson. Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf die laut Antrag vereinbarten täglichen Betreuungsstunden.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben für den gesamten Bewilligungszeitraum einen Beratungsanspruch zum Betreuungsverhältnis beim Amt für Familie und Jugend.
- (5) Sollte die Betreuung in dem auf den bewilligten Betreuungszeitraum in der Kindertagespflege folgenden Kitajahr fortgeführt werden, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, möglichst sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Weiterbewilligungsantrag beim Amt für Familie und Jugend zu stellen.

- (6) Alle Änderungen in den Betreuungszeiten oder die Aufhebung der Betreuung während des laufenden Bewilligungszeitraums sind dem Amt für Familie und Jugend über die dafür vorgesehenen Antrags- und Meldefomulare mitzuteilen.
- (7) Es sind Stundenzettel zum monatlichen Nachweis der konkret erbrachten Betreuungsstunden zu führen.
- (8) Sollten über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten die nachgewiesenen Stunden nicht mit dem bewilligten Betreuungsstunden gemäß Bewilligungsbescheid übereinstimmen, wird eine entsprechende Anpassung der wöchentlichen Betreuungsstunden in Absprache mit den Eltern und der Kindertagespflegeperson angestrebt. Bei Unstimmigkeiten zu diesem Sachverhalt, wie z. B. die Verweigerung der Unterzeichnung der Stundenzettel, ist die Fachberatung für die Klärung und zur Abwendung von Kürzungen oder anderweitiger Konsequenzen einzubeziehen.

§ 5

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich von der Kindertagespflegeperson beim Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs.3 SGB VIII geeignet ist.
- (2) Die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf die Betreuung von bis zu 8 fremden Kindern in der Einzeltagespflege ausgeweitet werden, wobei immer nur 5 fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
- (3) Mit der Einführung der QHB-Qualifizierung kann abweichend davon die Erlaubnis in der Einzeltagespflege für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden. In der Großtagespflegestelle können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Diese Ausweitung des Betreuungsangebotes in der Einzeltagespflege und den Großtagespflegestellen gilt nur, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
 - 1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
 - 2. die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation auf Grundlage der QHB-Qualifizierung im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten ist.
- (4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss stets gewährleistet sein.
- (5) Kindertagespflegepersonen, die sich in einer QHB-Qualifizierung befinden, erhalten nach Abschluss des tätigkeitsvorbereitenden Teils eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Die Pflegeerlaubnis wird mit der Auflage der Beendigung des tätigkeitsbegleitenden Teils der Qualifizierungsmaßnahme ausgestellt.

§ 6

(Notwendige Unterlagen zur) Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach der positiven Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson im Amt für Familie und Jugend wird die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Bei gewünschter Verlängerung muss diese grundsätzlich von der Kindertagespflegeperson 6 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Familie und Jugend schriftlich beantragt werden.
- (2) Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Amt für Familie und Jugend sind neben der Prüfung der Eignung und der Räume folgende Unterlagen notwendig:
 - ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis,
 - ein polizeiliches, erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen über 14 Jahre, so die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet,
 - eine Abfrage beim zuständigen Sozialdienst (ASD) im Bedarfsfall mit entsprechender Einverständniserklärung,
 - eine Gesundheitsbescheinigung des Arztes, (Kindertagespflegepersonen ab dem 60. Lebensjahr müssen diese jährlich einreichen, im Einzelfall auch weiterer Haushaltsangehöriger, ein entsprechender Vordruck wird ausgehändigt),
 - der Impfnachweis der Masernschutzimpfung,
 - ein Nachweis der Qualifizierung nach dem QHB-Curriculum inklusive des Erste-Hilfe-Kurses,
 - die Einverständniserklärung zum Datenschutz,
 - ein ausgefüllter Bewerbungsbogen der Stadt Dorsten,
 - der Nachweis der Anmeldung in der Berufsgenossenschaft BGW bei Aufnahme des ersten Kindes,
 - ein Lebenslauf mit Bild,
 - die Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG),
 - eine schriftliche pädagogische Konzeption vor Aufnahme des ersten Kindes.
- (3) Nach den gesetzlichen Vorgaben können u.a. folgende Punkte zu einer Nicht-Erteilung, Nicht-Verlängerung oder Entzug der Pflegeerlaubnis führen:
 - wenn die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt bzw. die vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege nicht nachgewiesen werden können,
 - wenn die nonverbale Kommunikation und Interaktion (Mimik und Gestik) mit Kindern und Erziehungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann bzw. deutlich eingeschränkt ist,
 - wenn der Aufsichtspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen werden kann,
 - wenn die Verweigerung des Kontaktes und der Kooperation mit den Erziehungsberechtigten vorliegt,
 - wenn die Verweigerung der Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege (z.B. Ablehnung von Hausbesuchen) vorliegt,
 - wenn die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten,
 - wenn die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson ambulante Hilfe zur Erziehung erhalten (hier wird der Einzelfall geprüft; der Grund der ambulanten Hilfe ist zu

hinterfragen und in Zusammenhang mit der Eignung der Kindertagespflegeperson zu setzen),

- wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Person(en) nicht die Gewähr dafür bieten, dass das sittliche Wohl des Kindes gewährleistet ist (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Familie der Kindertagespflegeperson),
 - die Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen, erweiterten Führungszeugnisses;
 - ein Eintrag im Führungszeugnis u.a. im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches vorliegt,
 - wenn die Kindertagespflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebende(n) Person(en) nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten oder psychischen- oder Suchterkrankungen sind,
 - wenn kein ausreichender Wohnraum für das Kind und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist,
 - wenn in den Betreuungsräumen geraucht wird;
 - wenn Tiere im Haushalt leben, die eine Gefahr für ein Kind darstellen,
 - wenn Straftatbestände, wie Verleumdung, üble Nachrede und/oder Mobbing gegenüber den Auftraggebern (z.B. Erziehungsberechtigte, Stadt Dorsten) festgestellt werden.
- (4) Werden Kinder in der Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Amt für Familie und Jugend die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen (§ 22 Abs. 8 KiBiz). Zudem stellt die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 7

Entzug der Pflegeerlaubnis

- (1) Treten nach der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Zweifel an der Eignung auf oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Familie und Jugend einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsfeststellung und möglichen Entscheidungen zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.
- (2) Führt die Prüfung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) entzogen.

§ 8

Selbstbenannte Kindertagespflegeperson

- (1) Es besteht die Möglichkeit der Finanzierung einer Kindertagespflegeperson aus dem familien-nahen Umfeld. Die Kindertagespflegepersonen betreuen nur die Kinder der ihnen bekannten Erziehungsberechtigten. Weitere fremde Kinder werden nicht betreut.
- (2) Vorrangig dient die familiennahe Kindertagespflege der Abdeckung von Anschlussbetreuungen zu ungünstigen Zeiten (vor 7.00 Uhr und nach 16.00 Uhr), Übernachtungen, Wochenendbetreuungen und Betreuungen im Haushalt der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Beratung und Eignungsfeststellung dieser Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist immer erforderlich und wird von einem fachlich qualifizierten, externen Anbieter durchgeführt.
- (4) Das Betreuungsverhältnis ist entweder kurzfristig oder mit geringem Stundenumfang angelegt und unterschreitet damit häufig die Vorgaben für die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Es wird im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Übernahme der Förderleistung vorliegen und diese durch das Amt für Familie und Jugend im Rahmen dieses Paragraphen gewährt werden. Sollte die Betreuung für einen Zeitraum länger als drei Monate angelegt sein und/oder 15 Stunden wöchentlich überschreiten, ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich.
- (5) In diesem Falle hat die Wahl einer qualifizierten Kindertagespflegeperson vermittelt durch die Fachberatung Kindertagespflege immer Vorrang vor der selbsternannten Kindertagespflegeperson.
- (6) In diesen familiennahen Fällen wird eine Pflegeerlaubnis namentlich auf die zu betreuenden Kinder ausgestellt. Somit ist sichergestellt, dass darüber hinaus keine weiteren fremden Kinder betreut werden.

§ 9

Kinderschutz

Das Amt für Familie und Jugend ist von den Kindertagespflegepersonen frühzeitig über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die das Kindeswohl betreffen gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII zu informieren. Die Fachberatung Kindertagespflege steht den Kindertagespflegepersonen bei Fragen den Kinderschutz betreffend beratend zur Seite. Die gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung des Kinderschutzes werden eingehalten.

§ 10

Qualifizierung

- (1) Die Kindertagespflegeperson sollte mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und mindestens 21 Jahre alt sein.
- (2) Zudem sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse erforderlich; im Zweifelsfall ist ein Nachweis durch Vorlage des „Sprachzertifikates Deutsch B2“ vorzulegen.
- (3) Gemäß § 23 Abs.3 SGB VIII und § 21 KiBiz müssen Kindertagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Das DJI-Curriculum umfasst 160 Unterrichtsstunden (für pädagogische Fachkräfte 30 Unterrichtsstunden) sowie einen Erste-Hilfe-Kurs nach Vorgaben der Unfallkasse NRW, basierend auf einem wissenschaftlich evaluierten Lehrplan. Dieser galt bis zum 31.07.2022 allgemein als Standard.

- (4) Ab dem 01.08.2022 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.
- (5) Alle vor dem 1. August 2022 qualifizierten und bereits tätigen Kindertagespflegepersonen sind nicht dazu verpflichtet, sich nach dem QHB nachqualifizieren zu lassen. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat 2015 ein „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) erarbeitet, das hinsichtlich der Methodik Didaktik, des Umfangs und der Praxisorientierung neue Maßstäbe setzt. Mit einer überarbeiteten und aktualisierten Auflage des QHB vom Februar 2020 unter dem neuen Titel „Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ wird dieser Prozess fortgeführt.
- (6) Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten. Die QHB Qualifizierung ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes. Mit dem QHB wurde das DJI-Curriculum an entsprechenden Stellen mit einer Orientierung am Kompetenzbegriff des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) weiterentwickelt, wodurch eine bessere Anschlussfähigkeit an anerkannte pädagogische Ausbildungen ermöglicht wird. Die Qualifizierung erweitert und vertieft die Inhalte, ist kompetenzorientiert ausgerichtet, setzt inhaltlich einen Schwerpunkt auf den U3-Bereich, wertet den Lernort Praxis auf und greift relevante Aspekte der Verfachlichung und Verberuflichung auf.
- (7) Für die Begleitung der Praktika im Rahmen der QHB-Qualifizierung sind Kindertagespflegestellen vorzuziehen, die an einer Mentor_innen-Schulung des QHB teilgenommen haben. Der Einsatz in den Kindertagespflegestellen ist mit der Fachberatung abzustimmen.
- (8) Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis wird die Vorlage des "Bundeszertifikats für Kindertagespflege" gewünscht, das von den Bildungsträgern nach dem bestandenen Qualifizierungskurs beim "Bundesverband für Kindertagespflege" für die Kindertagespflegeperson beantragt wird.
- (9) Der Qualifizierungsbedarf der zukünftigen Kindertagespflegeperson ergibt sich aus den persönlichen Voraussetzungen und beruflicher Qualifizierung:
 - Pflegeerlaubnis für fünf Kinder: 300 Unterrichtsstunden;
 - Pflegeerlaubnis für pädagogische Fachkräfte für ein Kind, drei oder fünf Kinder: 80 Unterrichtsstunden; hier wird eine verkürzte Qualifizierung angeboten
 - Kinderfrauen/-männer: 300 Unterrichtsstunden.

Zu den pädagogischen Fachkräften in der Kindertagespflege zählen in Dorsten:

- staatlich anerkannte Erzieher/-innen,
 - staatlich anerkannte Heilpädagogen/innen,
 - staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen,
 - Absolventen/innen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaft und der Heilpädagogik,
 - Absolventen/innen von Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik.
- (10) Vor Anmeldung zu einem Qualifizierungskurs muss die Beratung in der Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Familie und Jugend erfolgen. Es erfolgt eine Eignungsprüfung. Die Fachberatung stellt bei positivem Ergebnis eine Empfehlung zur Teilnahme an der Qualifizierung aus, die bei der Anmeldung beim Bildungsträger vorzulegen ist.
 - (11) Für die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme kann nach erfolgreichem Abschluss auf Antrag vom Amt für Familie und Jugend ein Zuschuss gewährt werden. Die Prüfung des Antrags erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung des Eigenanteils der Teilnehmer_innen. Hierbei

kann maximal die durch das KiBiz vorgesehene Pauschale für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen erstattet werden.

§ 11

Fortbildung / Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- (1) Für die Gewährleistung eines funktionierenden Systems in der Kindertagespflege ist es notwendig, einen kontinuierlich fortschreitenden Qualifizierungsprozess über die Schulung im Rahmen des QHB-Curriculums hinaus durchzuführen. Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch eine tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, die Teilnahme an den von der Fachberatung des Amtes für Familie und Jugend begleiteten fachlichen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen, Reflexionen und kollegiale Beratungen, sowie den fachlichen Einzelberatungen durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- (2) Während ihrer Tätigkeit ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet an den dem Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege entsprechenden Fortbildungen von mindestens 5 Stunden jährlich gem. § 21 Abs. 3 KiBiz und an mindestens zwei Kooperationstreffen der Kindertagespflegepersonen mit der Fachberatung Kindertagespflege teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung der Fortbildungen ist dem Amt für Familie und Jugend vorzulegen.
- (3) Weiterhin sind erforderlich:
 - eine Wiederholung im Zweijahresturnus des Erste-Hilfe-Kurses am Kind nach Vorgaben der Unfallkasse NRW,
 - eine Brandschutzschulung und
 - eine Schulung zur Erlangung von Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und 8b SGB VIII.

§ 12

Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen, z.B. angemieteten Räumen, stattfinden. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten unterschiedlichen Standards zu beachten.

§ 13

Kindertagespflege in der Wohnung der Kindertagespflegeperson

- (1) In der Regel findet die Betreuung der Kinder in den privaten Räumen, der Wohnung, der Kindertagespflegepersonen statt.
- (2) Für die Kindertagespflege zugelassen sind hier nur Räume, die nach dem Baurecht als Wohnraum ausgewiesen sind. In Räumen, die nicht als Wohnraum ausgewiesen sind, wie z.B. Kellerräumen, ist eine Betreuung untersagt.
- (3) Die für die Kindertagespflege genutzten Räume sollten, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder, kindgerecht eingerichtet sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.
- (4) Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung sollten die Räume entsprechend behindertengerecht gestaltet sein und vor Aufnahme des Kindes von der Fachberatung Kindertagespflege auf die Geeignetheit in Hinblick auf die Behinderung geprüft werden.
- (5) Folgendes ist zu beachten:
 - ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,

- ein separater Schlaf-bzw. Ruheraum,
 - eine kindgerechte Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
 - die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
 - ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten,
 - ein Rettungsweg gemäß den brandschutzrechtlichen kommunalen Vorgaben
 - die Räume müssen für unterdreijährige Kinder gut erreichbar sein (z.B. Aufzug für obere Etagen),
 - die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen (Zur Orientierung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen dient die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 (siehe Anlage 2 DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), Bestandteil dieser Richtlinien. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG (siehe Anlage 3 Sicherheits- Checkliste) mehr Sicherheit für Kinder e.V.),
 - dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
 - die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
 - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe
 - Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157
- (6) Die Eignung der Räume sowie die mögliche Anzahl der zu betreuenden Kinder sind durch einen Hausbesuch der Fachberatung Kindertagespflege zu überprüfen.

§ 14

Kindertagespflege in anderen Räumen (max. 5 fremde Kinder gleichzeitig oder Großtagespflege)

- (1) Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist Folgendes zu beachten:
- pro Kind sind insgesamt mindestens 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten,
 - ein Rettungsweg gemäß den brandschutzrechtlichen Vorgaben und der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Stadt Dorsten
 - auf den Spielraum sollten ca. 3,5 qm pro Kind entfallen, die rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
 - auf den separaten Schlaf- bzw. Ruheraum sollten ca. 2,5 qm pro Kind entfallen, die rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen,
 - einen Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung,
 - eine Küche mit ausreichender Möglichkeit zur Zubereitung von Mahlzeiten, sowie zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln,
 - eine kindgerechten Gestaltung des Sanitärbereiches und Wickelmöglichkeit,
 - eine ausreichenden Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeit,
 - die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften,
 - die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen (Zur Orientierung bei der Überprüfung der Räumlichkeiten zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen dient die Empfehlungen

des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Kindertagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der Empfehlungen. Ergänzt werden diese Empfehlungen durch die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG.),

- dem Alter der betreuten Kinder entsprechendes, entwicklungsförderndes Spiel- und Bastelmaterial sowie Mobiliar,
 - die Raumaufteilung sollte eine leichte und gute Beaufsichtigung der Kinder zulassen,
 - Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe
 - Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157.
- (2) Für die Betreuung in anderen Räumen (z.B. Ladenlokal oder Büroräume) muss eine Nutzungsänderung durch die Kindertagespflegeperson beim Bauordnungsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauordnungsamt kann der Kindertagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden.
- (3) Für die Großtagespflege, mit einer Betreuung von neun Kindern gleichzeitig, sollten u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Die Räume sollen grundsätzlich im Erdgeschoss liegen.
 - Es muss einen zweiten Rettungsweg für die Aufenthaltsräume der Kinder geben. Dieser soll auf der gleichen Ebene - in der Regel also im Erdgeschoss - liegen und über eine Tür direkt ins Freie führen. Geringfügige Höhenunterschiede sind durch Stufen auszugleichen.
 - Ein zusätzlicher Stellplatznachweis kann in Einzelfällen erforderlich sein.
 - Ein neuer Schallschutznachweis wird in vorher gewerblichen Nutzungseinheiten in der Regel nicht erforderlich sein, weil diese ein höheres Schalldämmmaß erfüllen.
 - Rauchmelder nach DIN 14676 müssen vorhanden sein beziehungsweise nachträglich installiert werden. Ist das gesamte Objekt größer als 200 Quadratmeter oder mehrgeschossig sind vernetzte Rauchwarnmelder nach DIN 14676 erforderlich.
 - Ein Feuerlöscher und Hinweisschilder für Notausgänge müssen vorhanden sein.
 - Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A und B insbesondere unter der Berücksichtigung der Rettungsmöglichkeiten für Kleinstkinder aufzustellen.
 - Erste-Hilfe-Kasten nach DIN 13157.
- (4) Grundsätzliche Voraussetzung für die Eröffnung einer Großtagespflegestelle ist Beratung beim Amt für Familie und Jugend im Vorfeld und die vorherige konkrete Bedarfsermittlung. Nur bei einem tatsächlichen Bedarf für die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen ist auch die Möglichkeit zur Beantragung von Investitionsmitteln gegeben. Es wird empfohlen, vor Anmietung geeigneter Räume die/den Vermieter_in, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergesellschaft, ausführlich über die geplante Nutzung zu informieren und dies zu dokumentieren.

§ 15

Laufende Geldleistung

- (1) Für Kinder in Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dorsten haben, wird eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, gemäß § 23 SGB VIII in

Verbindung mit dem Bewilligungsbescheid nach § 3 dieser Satzung, für die Betreuung spätestens zum jeweils 5. des Folgemonats ausgezahlt.

- (2) Dies kann als Pauschale oder auf Grundlage von monatlichen Stundenabrechnungen erfolgen. Als Nachweis für die tatsächlich geleisteten Stunden und Betreuungstage reichen die Kindertagespflegepersonen jeweils zum 5. des Folgemonats einen Stundenzettel mit Unterschrift der Kindertagespflegeperson und der Eltern ein. Sollten die Stundenzettel zwei Monate in Folge nicht unterschrieben eingereicht werden, behält sich das Amt für Familie und Jugend vor, die pauschalisierte Auszahlung der laufenden Geldleistungen aufzuheben und eine Spitzabrechnung vorzunehmen.
- (3) Mit der Änderung des KiBiz zum 01.08.2014 dürfen keine zusätzlichen Kosten durch die Kindertagespflegeperson von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Verpflegungsentgelt. Dieses darf maximal in der Höhe der jeweils gültigen Beiträge der Kitaverpflegung gem. der Satzung zur Erhebung von Verpflegungsbeiträgen für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder und den Schulen der Stadt Dorsten (Verpflegungsbeitragssatzung) erhoben werden. Die Regelungen der Verpflegungskostensatzung der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung gelten auch für die Kindertagespflege entsprechend.
- (4) Zusätzliche Angebote (z.B. Ausflüge mit anfallenden Eintrittsgeldern, Besuch von Spiel- und Turngruppen) können Erziehungsberechtigten ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Sie müssen jedoch frei entscheiden können, ob sie ein solches Angebot annehmen möchten; die Betreuung darf nicht davon abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zahlung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege. Geht der Antrag der Kindeseltern später ein, kann Kindertagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragmonats bewilligt werden. Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kindertagespflege zu gewähren. Sie endet mit dem Wegfall des Bedarfs zum Monatsende. Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson bleiben davon unberührt.
- (6) Bei krankheitsbedingten Ausfällen der Kindertagespflegeperson, die länger als sechs Wochen am Stück andauern, stellt das Amt für Familie und Jugend die Auszahlung der monatlich laufenden Geldleistungen ein.
- (7) Bei Beendigung eines Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat mit direkter Nachbelegung des Platzes durch ein anderes Kind, wird nur ein Platz für die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (8) Die Beitragspflicht der Eltern erstreckt sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum.

§ 16

Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die laufende Geldleistung wird gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 KiBiz um eine jährliche prozentuale Anpassung der Geldleistung für das jeweils folgende Kindergartenjahr entsprechend erhoben. Als Ausgangswert dient Anlage 1 mit den Stundensätzen ab dem 01.08.2023.

§ 17

Zusammensetzung der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII in Verb. mit §24 KiBiz

- (1) Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf eine laufende Geldleistung, die sich nach § 23 SGB VIII wie folgt zusammensetzt:

- eine Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit,
- Eingewöhnung ab Bewilligung.

§ 18

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

- (1) Eine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistungen nicht vorgelegen haben.
- (2) Haben die Leistungsvoraussetzungen nicht vorgelegen und wurde eine rechtzeitige Anzeige versäumt, so beginnt die Ersatzpflicht nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse. Der Rückzahlungsanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Tatsache geltend gemacht werden, die die Rückzahlungspflicht begründen (§ 48 Abs. 4, Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).
- (3) Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt festzusetzen, dessen verjährungsrechtliche Wirkung in § 52 SGB X geregelt ist.
- (4) Der Rückforderungsbescheid setzt die Aufhebung des Bewilligungsbescheides für den entsprechenden Zeitraum voraus (§ 50 Abs. 3 Satz 2 SGB X).

§ 19

Erhöhter Betreuungsbedarf

- (1) Im Rahmen der Inklusion ist es in der Kindertagespflege möglich, Kinder mit Behinderung oder erhöhtem Förderbedarf, sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen zu betreuen. Insbesondere gilt dies für unter 3-jährige Kinder.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen müssen hierzu eine Zusatzausbildung vorweisen, um einen entsprechenden Antrag beim Landesjugendamt für den 3,5-fachen Betreuungssatz stellen zu können.
- (3) Bei Vorliegen einer eindeutigen und bestätigten Diagnose entsprechend der Vorgaben des Landesjugendamtes LWL, beinhaltet die Beantragung der inklusiven Betreuung eine Reduzierung um einen Platz der regulären Plätze in der Kindertagespflegestelle.

§ 20

Betreuung in den Nachtstunden

Die Betreuung in den Nachtstunden/Schlafbereitschaft wird, sofern notwendig, mit einem Zeitanteil von 25 % einer 8 Stundennacht vergütet, d.h. für die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr werden 2 Stunden angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen zugelassen werden.

§ 21
Zuschlag für die Betreuung von sog. Randzeitenbetreuungen
(vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr)

- (1) Der Anspruch auf Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII zu prüfen. Der Gesetzgeber erwartet ein bedarfsgerechtes Angebot. Er gibt dazu aber weder einen konkreten Stundenumfang, noch einen zeitlichen Rahmen vor. Unter Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege legt das Amt für Familie und Jugend hier den gleichen Zeitrahmen zugrunde. Grundlage für das Angebot einer Kindertageseinrichtung ist der Elternbedarf. Dieser lässt sich bei einem 45 Std. Platz in der Regel mit einem Betreuungsangebot in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr abdecken. Analog besteht die Regelung in der Kindertagespflege. Das Amt für Familie und Jugend sieht in der Förderung eines Angebots in der Kindertagespflege von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Pflicht erfüllt, den Rechtsanspruch umzusetzen. Eine Prüfung der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, deren Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben, erfolgt in diesem Zeitrahmen nicht.
- (2) Den Anspruch auf eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten überprüft das Amt für Familie und Jugend mittels Arbeitszeitnachweis. Zusätzlich können pädagogische Gründe oder Maßnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten eine Betreuung begründen. Für eine Betreuung zu den Randzeiten vor 07:00 Uhr und nach 16:00 Uhr und insbesondere als Anschlussbetreuung an eine institutionelle Betreuung, wird ein Zuschlag von einem Euro in der Stunde pro Kind gewährt.
- (3) Bei der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Aus fachlicher Sicht soll die Betreuung außerhalb der Familie in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

§ 22
Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Dorsten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Amt für Familie und Jugend gestattet den Kindertagespflegepersonen, ein Verpflegungsentgelt zu erheben.
- (4) Die Regelungen der Verpflegungskostensatzung der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung gelten auch für die Kindertagespflege entsprechend. Die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflege dürfen max. der Höhe des Verpflegungsbeitrags der Verpflegungsbeitragsatzung der Stadt Dorsten in der aktuellen Fassung entsprechen.

§ 23
Ausfallzeiten der Tageskindern

- (1) Fehlzeiten der Tagespflegekinder von bis zu maximal sechs Wochen am Stück, sowie tagesweise Abwesenheiten, haben keine Auswirkungen auf die laufenden Geldleistungen; diese werden in vollem Umfang weiter gewährt. Die Erziehungsberechtigten sind bei Ausfallzeiten der Kinder grundsätzlich weiterhin beitragspflichtig. Bei absehbarer Abwesenheit eines Tagespflegekindes länger als vier Wochen ist dieses der Fachberatung Kindertagespflege durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

- (2) Bei Fehlzeiten, die ununterbrochen länger als sechs Wochen andauern, müssen die Eltern in Absprache mit der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege über die Fortführung oder Beendigung der Betreuung entscheiden.

§ 24

Betreuungsfreie Tage der Kindertagespflegeperson

- (1) Eine gesetzliche Urlaubsregelung für selbstständig Tätige gibt es nicht. Aus Sicht des Amtes für Familie und Jugend steht jedoch die Notwendigkeit von betreuungsfreien Tagen zur Regeneration außer Frage.
- (2) Das Amt für Familie und Jugend gewährt einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung der Kindertagespflegepersonen von bis zu 31 Tagen pro Kalenderjahr an betreuungsfreien Tagen. Diese 31 Tage beinhalten Urlaub- sowie die Krankentage der Kindertagespflegepersonen.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson weniger als 5 Tage die Woche, so verringert sich der Anspruch auf betreuungsfreie Tage dementsprechend. Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch für die Erziehungsberechtigten auf die laut Antrag vereinbarten täglichen Betreuungsstunden.
- (4) Die betreuungsfreien Tage, sowie Kürzungen der regulären Betreuungszeiten der Kindertagespflegestelle sind den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitzuteilen und müssen mit diesen koordiniert werden.
- (5) Im privatrechtlichen Betreuungsvertrag soll die Anzahl der betreuungsfreien Tage zu Beginn des Bewilligungszeitraumes festgesetzt werden. Werden in diesem mehr Schließungstage vereinbart, wird dies entsprechend der Anzahl der zusätzlichen Tage von den laufenden Geldleistungen abgezogen.
- (6) Sollten die Erziehungsberechtigten aus dringenden Gründen eine Betreuung während der Schließungstage benötigen, sind diese nachzuweisen und im Amt für Familie und Jugend zu beantragen. Muss das Amt für Familie und Jugend für eine geplante Ersatzbetreuung sorgen, so ist dies im Interesse der Kinder in der Regel mindestens 8 Wochen vorher mitzuteilen und zu planen.
- (7) Das Amt für Familie und Jugend hält ein entsprechendes Vertretungskonzept in der Kindertagespflege, das von den Erziehungsberechtigten nach Bedarf in Anspruch genommen werden kann, vor.
- (8) Mit Nachweis kann die Geldleistung für die Kindertagespflegeperson, die die Betreuung in dieser Zeit übernimmt, gewährt werden. Die Kindertagespflegeperson muss jedoch im Sinne des § 23 SGB VIII geeignet sein, bzw. über eine Pflegeerlaubnis verfügen.
- (9) Die geplanten betreuungsfreien Tage sind jeweils bis zum 31.01. (für den Zeitraum 01.01. – 31.07.) und bis zum 31.08. (für den Zeitraum 01.08. – 31.12) des jeweiligen Kalenderjahres über das vorgegebene Formular der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen. Die gesetzlichen Feiertage in NRW werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Zusätzlich sind die Werk-tage 24.12. und der 31.12. betreuungsfrei.
- (10) Bei einem krankheitsbedingten Ausfall der Kindertagespflegeperson ist eine gleichzeitige Bezahlung einer Vertretungskraft innerhalb der gewährten betreuungsfreien Tage möglich.
- (11) Die Kindertagespflegepersonen müssen monatlich einen Nachweis über die tatsächlich erbrachten Betreuungszeiten erbringen. Dieser ist von den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder zu unterzeichnen und bis zum 05. des Folgemonats der Fachberatung Kindertagespflege zuzustellen.
- (12) Überzählige betreuungsfreie Tage werden am Ende des Jahres zum Abzug gebracht. Nicht in Anspruch genommene Tage können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden.

§ 25 Mitwirkungspflicht

- (1) Während der laufenden Kindertagespflege sind die Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten gegenüber der Fachberatung der Kindertagespflege verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, sowie Veränderungen in den Betreuungsmodalitäten mitzuteilen.
- (2) Dies gilt insbesondere für:
 - die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
 - eine Beendigung oder einen Wechsel der Kindertagesbetreuung,
 - freie Kapazitäten innerhalb des Betreuungsjahres
 - eine Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub,
 - eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,
 - einen Wohnungswechsel,
 - Änderungen, welche unmittelbar rechtliche und / oder tatsächliche Auswirkungen auf die Pflegeerlaubnis oder die Anspruchsvoraussetzungen haben,
 - eine außergewöhnliche Eingewöhnungszeit (länger als 4 Wochen),
 - den Umgang mit besonderen, herausfordernden Situationen (z.B. Aufhebung des Betreuungsvertrages oder außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses).
- (3) Bei Schwierigkeiten in der Betreuungssituation sind gemeinsame Gespräche zur Klärung des Sachverhaltes, sowie Hospitationen zur pädagogischen Einschätzung der Situation und Fortführung der Kindertagespflege notwendig und werden stets angeboten.
- (4) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig.
- (5) Falls die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Monatliche Stundensätze

Anlage 2: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege - damit es allen gut geht; Ratgeber für Kindertagespflegepersonen

Anlage 3: Mehr Sicherheit für Kinder e.V.-Sicherheitscheckliste für die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege